

Krankgeschriebene Lehrerin muss nach 16 Jahren erstmals zum Amtsarzt

Beitrag von „chemikus08“ vom 26. Oktober 2025 15:59

Mit der Kochshow ist so eine Sache. Zunächst muss man fragen, ob es sich um eine Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt. Dies wiederum ist abhängig von der Frage, ob es für sie etwas eine Entlohnung gibt oder nur im Falle eines Gewinns. Wäre Letzteres der Fall würde ich die These vertreten, dass es nicht genehmigungspflichtig ist. Ansonsten ist es aber nichts regelmäßiges sondern ein einmaliger oder zweimaliger Akt. Da scheint mir unter dem Gesichtspunkt der NT die Verfehlung eher gering.

Jetzt bliebe nur noch die Sache mit der DU zu klären und ja, normalerweise hat soetwas immer ein Geschmäckle, und um nicht in falschen Verdacht zu kommen, würde ich jedem empfehlen so etwas sein zu lassen.

Ist es aber wirklich verwerflich und dementsprechend vorzuwerfen? Die Frage ist nicht so einfach zu beantworten. Insbesondere bei psychischen

Erkrankungen ist der fachlichen Aspekt sehr Komplex. So kann jemand durchaus schon wieder gesundet sein, jedoch noch nicht so resilient erneut in das bisherige Setting zurückzukehren. Eine AU / DU liegt nach den Krankschreibung Richtlinien eben auch dann vor, wenn beim Verbleib oder Rückkehr in den Arbeitsprozess eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes droht. Und möglicherweise war das hier der Fall. Da wir es nicht wissen sollten wir von außen nicht vorschnell urteilen.